Bundesrat Drucksache **354/1/00**

27.10.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - AS - FJ - R

zu **Punkt .....** der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Initiative der Portugiesischen Republik im Hinblick auf einen Rahmenbeschluss des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren
Ratsdok. 7797/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und

der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat teilt die der Initiative der Portugiesischen Republik zu Grunde liegende Auffassung, dass der Schutz der Opfer von Straftaten eine wichtige Aufgabe des Staates ist. Bund und Länder haben bereits seit geraumer Zeit in Verfolgung dieses wichtigen rechtspolitischen Zieles erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Rechtsstellung von Opferzeuginnen und -zeugen zu stärken und zu verbessern. An dieser Stelle sei beispielhaft an das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 und vor allem an das Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes - Zeugenschutzgesetz - vom 30. April 1998 erinnert. Die praktischen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer und zum Zeugen- und Opferschutz sind in den Ländern äußerst vielgestalt; in enger Zusammenarbeit von Bund und Ländern wurde die bundeseinheitliche "Handreichung zum Schutz kindlicher Opferzeugen" erarbeitet, eine "Opferfibel für erwachsene Zeuginnen und Zeu-

...

Ausgeliefert am 31. OKT. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

gen" ist in Vorbereitung.

2. Im Bereich des nationalen Rechts wird mithin alles getan, um den Opfern von Straftaten zu helfen. Ein gesetzgeberischer innerstaatlicher Handlungsbedarf über die Europäische Union ist nicht ersichtlich.

3. Zu beachten ist auch, dass der Vertrag über die Europäische Union der Koordinierung mitgliedstaatlicher Vorschriften zum Opferschutz Grenzen zieht. Der Entwurf eines Rahmenbeschlusses in der vorliegenden Fassung begegnet insoweit erheblichen Bedenken, da eine ausreichende Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der EU nicht vorliegt. Denn die Maßnahmen weisen keinerlei Bezug zu dem von Artikel 31 EUV erfassten "Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen" auf, sie betreffen vielmehr ausschließlich Fragen der Behandlung von Opfern in innerstaatlichen Verfahren.

4. Selbst bei einer weiten Auslegung können die intendierten Maßnahmen nicht auf Artikel 31 EUV gestützt werden, da sie nicht in einem system-immanenten Zusammenhang zur Realisierung der Zielvorstellungen der justiziellen Zusammenarbeit stehen. Eine andere Betrachtungsweise würde letztlich das gesamte Strafverfahrensrecht zum potenziellen Gegenstand europarechtlicher Rahmenbeschlüsse nach Artikel 31 EUV machen. Dies aber war unstreitig nicht die Intention des EU-Vertrages und entspräche auch nicht dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Überdies verstößt der Rahmenbeschluss auch gegen das Subsidiaritätsprinzip, das gemäß Artikel 2 Abs. 2 EUV auch für den Bereich der Europäischen Union Geltung beansprucht. Denn Anhaltspunkte dafür, warum ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der benannten Ziele nicht ausreichen sollte, sind nicht vorgetragen worden.

B

5. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und

   der Ausschuss für Frauen und Jugend

   empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.